

# TE OGH 2006/9/13 13Os59/06k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2006

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. September 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Ratz, Hon. Prof. Dr. Schroll, Mag. Hetlinger und Mag. Lendl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bussek als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Olaf P\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 148 zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 10. April 2006, GZ 10 Hv 34/05m-118, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 13. September 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Ratz, Hon. Prof. Dr. Schroll, Mag. Hetlinger und Mag. Lendl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Bussek als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Olaf P\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147 Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, 148 zweiter Fall StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 10. April 2006, GZ 10 Hv 34/05m-118, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Aus deren Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen - ebenso wie die zugleich ergangenen Beschlüsse auf Absehen vom Widerruf bedingter Strafnachsicht - unberührt bleibt, in der Subsumtion der Taten nach §§ 147 Abs 1 Z 1, 148 zweiter Fall StGB aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen. Aus deren Anlass wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen - ebenso wie die zugleich ergangenen Beschlüsse auf Absehen vom Widerruf bedingter Strafnachsicht - unberührt bleibt, in der Subsumtion der Taten nach Paragraphen 147, Absatz eins, Ziffer eins, 148 zweiter Fall StGB aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen.

Mit seiner Berufung wird der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten fallen auch die auf seine Nichtigkeitsbeschwerde entfallenden Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

## **Text**

Gründe:

Der (im Urteil unter Berufung auf eine Eintragung im Melderegister, nicht aber auf eine erfolgte Namensänderung erneut mit dem Familiennamen P\*\*\*\*\* bezeichnete, nach den Urteilsfeststellungen als P\*\*\*\*\* geborene) Angeklagte

wurde im zweiten Rechtsgang erneut des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 148 zweiter Fall StGB schuldig erkannt. Dem Urteilsspruch zufolge hat erDer (im Urteil unter Berufung auf eine Eintragung im Melderegister, nicht aber auf eine erfolgte Namensänderung erneut mit dem Familiennamen P\*\*\*\*\* bezeichnete, nach den Urteilsfeststellungen als P\*\*\*\*\* geborene) Angeklagte wurde im zweiten Rechtsgang erneut des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach Paragraphen 146., 147 Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2., 148 zweiter Fall StGB schuldig erkannt. Dem Urteilsspruch zufolge hat er

„in Graz und anderen Orten seit Jänner 2003 in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von schweren Betrugshandlungen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen und mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, nachgenannte Personen durch Täuschung über Tatsachen, nämlich durch die Vorgabe des Verkaufs von akademischen Graden und der Ehrendoktorwürde in den Vereinigten Staaten sowie eines nicht vorhandenen Adelstitels durch Adoption bzw durch Heirat auf den Internetseiten [www.adelstitel-adoption.de](http://www.adelstitel-adoption.de), [www.status4sale.com/nobility.html](http://www.status4sale.com/nobility.html) und [www.8ung.at/deniaweb/Inhalte/Ausland/Aristokratie/aristo-01.htm](http://www.8ung.at/deniaweb/Inhalte/Ausland/Aristokratie/aristo-01.htm) unter gleichzeitiger Aufnahme in den „Souveränen Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta“ (kurz Souveräner Malteser-Ritter-Orden), zu Dienstleistungen sowie zur Entgeltzahlung in einem 3.000 Euro nicht jedoch 50.000 Euro übersteigenden Betrag verleitet bzw zu verleiten versucht und zwar:

1.) im Juni 2002 Prof. Mag. Brigitte V\*\*\*\*\* zur Zahlung von 1.744 Euro;

1. 2.)2

im Juli 2003 Dr. Dieter K\*\*\*\*\* zur Zahlung von 2.480 Euro;

2. 3.)3

Mitte August 2003 Dr. Dieter K\*\*\*\*\* zur Zahlung von 1.250 Euro, wobei es beim Versuch blieb;

3. 4.)4

am 25. August 2004 Dr. Erhard M\*\*\*\*\* zur Zahlung von 680 Euro;

4. 5.)5

im Sommer 2004 Roland Pf\*\*\*\*\* zur Zahlung von 1.600 Euro;

5. 6.)6

in Graz und in der Bundesrepublik Deutschland zu nicht näher bekannten Zeitpunkten seit Jänner 2002 in mehrfachen Angriffen unbekannte Geschädigte und Hans Kn\*\*\*\*\*, durch die Vorgabe, die Vermittlung von international gültigen Führerscheinen vorzunehmen, zur Bezahlung von zumindest 8.000 US-Dollar (10 Fälle mit einem Schadensbetrag von je 800 US-Dollar) verleitet, wobei er sich abermals hinter der Identität des „Prof. DDr. O. H. F. Graf-P\*\*\*\*\*“ verbarg;

7.) am 27. April 2005 auf der Autobahnrasstätte „Packerhöhe“ Raimund F\*\*\*\*\* durch die Vorgabe, er könne einen internationalen Führerschein beschaffen, zur Vorauszahlung von 400 Euro.“

Der aus Z 4, 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu (§ 285d Abs 1 StPO). Der aus Ziffer 4., 5 und 5a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten kommt keine Berechtigung zu (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Antrag auf Beziehung eines Sachverständigen aus dem Gebiet der Ahnenforschung enthielt keinerlei Hinweis darauf, weshalb dessen Expertise zum Schluss kommen könnte, dass der Angeklagte zu Recht den „Titel DDr. h.v. Olaf Heinz Franz Graf de S\*\*\*\*\*“ führte. Von für das Erstgericht offen zutage liegenden Indizien in dieser Richtung kann ebenfalls keine Rede sein, sodass das Begehrten nur auf in der Hauptverhandlung unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet war. Das weitwendige Rechtsmittelvorbringen dazu ist verspätet, weil sich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes stets auf den Antragszeitpunkt bezieht. Es enthält zudem nur Erwägungen zu ohnehin aufgenommenen Beweisen, nicht aber den erforderlichen Hinweis zur Plausibilität der Beweisführung (§ 232 Abs 2 StGB; vgl instruktiv Lässig, Das Rechtsschutzsystem der StPO und dessen Effektivierung durch den OGH, ÖJZ 2006, 406). Dazu kommt, dass der Konnex zur Schuldfrage offen geblieben ist, weil nicht ersichtlich gemacht wurde, weshalb die angebliche Berechtigung zur Führung des vorstehend angeführten Namens mit derjenigen zur Verleihung der Mitgliedschaft beim Souveränen Malteser-Ritter-Orden oder einem legitimen Zweigs dieses Ordens oder zur Vergabe eines internationalen Führerscheins verbunden gewesen sein sollte. Der Antrag auf Beziehung eines Sachverständigen aus dem Gebiet der Ahnenforschung enthielt keinerlei Hinweis darauf, weshalb dessen Expertise

zum Schluss kommen könnte, dass der Angeklagte zu Recht den „Titel DDr. h.v. Olaf Heinz Franz Graf de S\*\*\*\*\*“ führte. Von für das Erstgericht offen zutage liegenden Indizien in dieser Richtung kann ebenfalls keine Rede sein, sodass das Begehr nur auf in der Hauptverhandlung unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet war. Das weitwendige Rechtsmittelvorbringen dazu ist verspätet, weil sich die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes stets auf den Antragszeitpunkt bezieht. Es enthält zudem nur Erwägungen zu ohnehin aufgenommenen Beweisen, nicht aber den erforderlichen Hinweis zur Plausibilität der Beweisführung (Paragraph 232, Absatz 2, StGB; vergleiche instruktiv Lässig, Das Rechtsschutzsystem der StPO und dessen Effektivierung durch den OGH, ÖJZ 2006, 406). Dazu kommt, dass der Konnex zur Schuldfrage offen geblieben ist, weil nicht ersichtlich gemacht wurde, weshalb die angebliche Berechtigung zur Führung des vorstehend angeführten Namens mit derjenigen zur Verleihung der Mitgliedschaft beim Souveränen Malteser-Ritter-Orden oder einem legitimen Zweigs dieses Ordens oder zur Vergabe eines internationalen Führerscheins verbunden gewesen sein sollte.

Der Antrag auf „Einhaltung einer Anfrage an die Cosmopolitan University zum Beweis dafür, dass diese Universität existiert und der Angeklagte Professor dieser Universität ist“, wurde in der Hauptverhandlung des zweiten Rechtsganges nicht gestellt, womit ein aus Z 4 relevanter Verfahrensmangel von vornherein ausscheidet. Zudem wurde die „Existenz“ einer „Internet-Universität“ dieses Namens ohnehin als erwiesen angenommen und dem Angeklagten nicht vorgeworfen, sich als Professor dieser Universität ausgegeben zu haben (US 19). Auch wäre durch die angesprochenen Umstände für die entscheidende Frage, ob der Angeklagte in der Lage war, Dr. Dieter K\*\*\*\*\* oder Roland P\*\*\*\*\* die Berechtigung zu verschaffen, einen in den USA anerkannten Doktortitel zu führen, nichts zu gewinnen gewesen. Der Antrag auf „Einhaltung einer Anfrage an die Cosmopolitan University zum Beweis dafür, dass diese Universität existiert und der Angeklagte Professor dieser Universität ist“, wurde in der Hauptverhandlung des zweiten Rechtsganges nicht gestellt, womit ein aus Ziffer 4, relevanter Verfahrensmangel von vornherein ausscheidet. Zudem wurde die „Existenz“ einer „Internet-Universität“ dieses Namens ohnehin als erwiesen angenommen und dem Angeklagten nicht vorgeworfen, sich als Professor dieser Universität ausgegeben zu haben (US 19). Auch wäre durch die angesprochenen Umstände für die entscheidende Frage, ob der Angeklagte in der Lage war, Dr. Dieter K\*\*\*\*\* oder Roland P\*\*\*\*\* die Berechtigung zu verschaffen, einen in den USA anerkannten Doktortitel zu führen, nichts zu gewinnen gewesen.

Wie ein „Sachverständiger aus dem Gebiet des Kfz-Bereiches“ zum Schluss hätte kommen sollen, dass „die vom Angeklagten vermittelten internationalen Führerscheine Gültigkeit haben“, blieb gleichermaßen offen, schon weil dieser die Papiere nicht von einer tatsächlichen Lenkerberechtigung der Zeugen Kn\*\*\*\*\* und F\*\*\*\*\* abhängig machte (US 21), andere Geschädigte indes unbekannt geblieben sind. Die wortreich geäußerten Zweifel an den Ausführungen der Entscheidungsgründe sind nicht an den Kriterien des nominell geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Z 5 ausgerichtet und entziehen sich solcherart einer sachbezogenen Erörterung. Soweit nicht die Feststellung entscheidender Tatsachen, sondern einzelne Erwägungen kritisiert werden, handelt es sich in keinem Fall um eine notwendige Bedingung für die Feststellung einer entscheidenden Tatsache (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 410), sodass die Beschwerde auch dabei ins Leere geht. Die mehrfache Rüge angeblicher Aktenwidrigkeit verkennt, dass aus Z 5 letzter Fall nur das unrichtige Referat einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder der gerichtlichen Aussage eines Zeugen geltend gemacht werden kann. Wie ein „Sachverständiger aus dem Gebiet des Kfz-Bereiches“ zum Schluss hätte kommen sollen, dass „die vom Angeklagten vermittelten internationalen Führerscheine Gültigkeit haben“, blieb gleichermaßen offen, schon weil dieser die Papiere nicht von einer tatsächlichen Lenkerberechtigung der Zeugen Kn\*\*\*\*\* und F\*\*\*\*\* abhängig machte (US 21), andere Geschädigte indes unbekannt geblieben sind. Die wortreich geäußerten Zweifel an den Ausführungen der Entscheidungsgründe sind nicht an den Kriterien des nominell geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 5, ausgerichtet und entziehen sich solcherart einer sachbezogenen Erörterung. Soweit nicht die Feststellung entscheidender Tatsachen, sondern einzelne Erwägungen kritisiert werden, handelt es sich in keinem Fall um eine notwendige Bedingung für die Feststellung einer entscheidenden Tatsache vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 410), sodass die Beschwerde auch dabei ins Leere geht. Die mehrfache Rüge angeblicher Aktenwidrigkeit verkennt, dass aus Ziffer 5, letzter Fall nur das unrichtige Referat einer bei den Akten befindlichen Urkunde oder der gerichtlichen Aussage eines Zeugen geltend gemacht werden kann.

Mit der Frage, ob sich Mag. V\*\*\*\*\* nachträglich „geschädigt gefühlt“ hat, spricht die Mängelrüge keine entscheidende Tatsache an. Deren Bemerkung, die angebliche Aufnahmezeremonie habe in einem „kleinen Palais“ stattgefunden, stellt keine entscheidende Tatsache in Frage und bedurfte daher keiner gesonderten Erörterung.

Ob Dr. K\*\*\*\*\* adelig war oder als Voraussetzung seiner Mitgliedschaft im Souveränen Malteser-Ritter-Orden in den Adelsstand hätte erhoben werden sollen, ist für die Schuldfrage (zu 2.) ebenso wenig entscheidend (vgl US 14 f). Dass zu den Tatzeitpunkten ein „vom Angeklagten vertretener Malteser-Ritter-Orden ökumenischer Obedienz lediglich ein von ihm gegründeter privater Verein und vom richtigen Malteser-Ritter-Orden nicht anerkannt war“ (US 16) aber wurde formal einwandfrei begründet (vgl US 7, 9 f, 25 f). Ob Dr. K\*\*\*\*\* adelig war oder als Voraussetzung seiner Mitgliedschaft im Souveränen Malteser-Ritter-Orden in den Adelsstand hätte erhoben werden sollen, ist für die Schuldfrage (zu 2.) ebenso wenig entscheidend vergleiche US 14 f). Dass zu den Tatzeitpunkten ein „vom Angeklagten vertretener Malteser-Ritter-Orden ökumenischer Obedienz lediglich ein von ihm gegründeter privater Verein und vom richtigen Malteser-Ritter-Orden nicht anerkannt war“ (US 16) aber wurde formal einwandfrei begründet vergleiche US 7, 9 f, 25 f).

Undeutlich (Z 5 erster Fall) sind die Feststellungen zu 3. nicht. Angeblich unvollständige Beweiserhebung (auch zu 5.) sind jedoch nicht Gegenstand einer Mängelrüge. Undeutlich (Ziffer 5, erster Fall) sind die Feststellungen zu 3. nicht. Angeblich unvollständige Beweiserhebung (auch zu 5.) sind jedoch nicht Gegenstand einer Mängelrüge.

Dass Roland P\*\*\*\*\* die Berechtigung, einen in den USA anerkannten Doktortitel zu führen, nicht erlangt hat, wurde nicht offenbar unzureichend begründet (vgl US 11 f, 19, 27). Dass Roland P\*\*\*\*\* die Berechtigung, einen in den USA anerkannten Doktortitel zu führen, nicht erlangt hat, wurde nicht offenbar unzureichend begründet vergleiche US 11 f, 19, 27).

Gleiches gilt in Betreff der zu 6. und 7. ergangenen Schuldsprüche (vgl US 20-22, 26, 27 f). Die Führung des Namens Professor DDr. O.H.F. Graf P\*\*\*\*\* bei diesen Taten ist als nicht entscheidend kein Gegenstand der Mängelrüge. Gleiches gilt in Betreff der zu 6. und 7. ergangenen Schuldsprüche vergleiche US 20-22, 26, 27 f). Die Führung des Namens Professor DDr. O.H.F. Graf P\*\*\*\*\* bei diesen Taten ist als nicht entscheidend kein Gegenstand der Mängelrüge.

Welche Vorstellungen mit einem internationalen Führerschein bei den Tatopfern verbunden waren, ist den Entscheidungsgründen durchaus zu entnehmen (Z 5 erster Fall; vgl US 20). Mit der Schadenshöhe (bloß) hinsichtlich des Zeugen Kn\*\*\*\*\* wird keine entscheidende Tatsache angesprochen. Im Übrigen wird nicht klar, welchen der in der Z 5 zusammengefassten Nichtigkeitsgründe der Beschwerdeführer geltend machen will. Die Anzahl der zu 6. zusammengefassten Taten wird jedenfalls nicht deutlich und bestimmt als offenbar unzureichend begründet in Frage gestellt. Die Äußerung von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Zeugen Kn\*\*\*\*\* und F\*\*\*\*\* (vgl US 26, 28) ist aus Z 5 unbedeutlich. Welche „objektiven Unterlagen“ zu 6. und 7. übergangen worden sein sollen (Z 5 zweiter Fall), ist dem Vorbringen schließlich nicht zu entnehmen. Welche Vorstellungen mit einem internationalen Führerschein bei den Tatopfern verbunden waren, ist den Entscheidungsgründen durchaus zu entnehmen (Ziffer 5, erster Fall; vergleiche US 20). Mit der Schadenshöhe (bloß) hinsichtlich des Zeugen Kn\*\*\*\*\* wird keine entscheidende Tatsache angesprochen. Im Übrigen wird nicht klar, welchen der in der Ziffer 5, zusammengefassten Nichtigkeitsgründe der Beschwerdeführer geltend machen will. Die Anzahl der zu 6. zusammengefassten Taten wird jedenfalls nicht deutlich und bestimmt als offenbar unzureichend begründet in Frage gestellt. Die Äußerung von Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Zeugen Kn\*\*\*\*\* und F\*\*\*\*\* vergleiche US 26, 28) ist aus Ziffer 5, unbedeutlich. Welche „objektiven Unterlagen“ zu 6. und 7. übergangen worden sein sollen (Ziffer 5, zweiter Fall), ist dem Vorbringen schließlich nicht zu entnehmen.

Mit der Behauptung, das Nichtvorliegen einzelner den Schuldspruch tragender Umstände könne „nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“, verkennt der Beschwerdeführer die für Nichtigkeit aus Z 5a normierte Erheblichkeitsschwelle geltend gemachter Bedenken. Welche erheblichen Bedenken sich aus zu 6. und 7. vorgelegten Unterlagen (ON 75) und den Aussagen der Zeugen Dr. M\*\*\*\*\* und Mag. V\*\*\*\*\* ergeben sollen, lässt die Tatsachenrüge offen. Den Angeklagten angeblich entlastende (gemeint wohl: weitere) „vorliegende Urkunden“ benennt sie nicht deutlich und bestimmt. Mit der Behauptung, das Nichtvorliegen einzelner den Schuldspruch tragender Umstände könne „nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“, verkennt der Beschwerdeführer die für Nichtigkeit aus Ziffer 5 a, normierte Erheblichkeitsschwelle geltend gemachter Bedenken. Welche erheblichen Bedenken sich aus zu 6. und 7. vorgelegten Unterlagen (ON 75) und den Aussagen der Zeugen Dr. M\*\*\*\*\* und Mag. V\*\*\*\*\* ergeben sollen, lässt die Tatsachenrüge offen. Den Angeklagten angeblich entlastende (gemeint wohl: weitere) „vorliegende Urkunden“ benennt sie nicht deutlich und bestimmt.

Daraus folgt die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde bereits bei der nichtöffentlichen Beratung § 285d Abs 1

StPO). Da das Erkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) wörtlich aus dem aufgehobenen Urteil des ersten Rechtsgangs übernommen wurde, ist daraus nicht zu ersehen, welche der zu 1. bis 5. genannten Personen über welche Umstände getäuscht wurden, auf welchen Tatsachen die Annahme schweren Betrugs gründet und weshalb die vom Angeklagten zur Erzielung einer fortlaufenden Einnahme beabsichtigten wiederholten Betrügereien als schwer einzustufen wären. Zudem ist von keiner der getäuschten Personen eine Dienstleistung erbracht worden. Unter dem Aspekt allfälliger Nichtigkeit aus Z 3 haben diese Nachlässigkeiten als ungerügt außer Betracht zu bleiben (§ 290 Abs 1 erster Satz StPO). Anlass für amtswegiges Vorgehen nach § 290 Abs 1 zweiter Satz StPO besteht insoweit nicht, als den - Feststellungen und Beweiswürdigung vermengenden - Entscheidungsgründen in ihrer Gesamtheit als Gegenstand der Täuschung zu 1., 2. und 4. die Mitgliedschaft zum Souveränen Malteser-Ritter-Orden, zu 3. und 4. aber der Doktorgrad einer Universität in den USA entnommen werden kann (vgl US 13-19). Daraus folgt die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde bereits bei der nichtöffentlichen Beratung (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Da das Erkenntnis (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) wörtlich aus dem aufgehobenen Urteil des ersten Rechtsgangs übernommen wurde, ist daraus nicht zu ersehen, welche der zu 1. bis 5. genannten Personen über welche Umstände getäuscht wurden, auf welchen Tatsachen die Annahme schweren Betrugs gründet und weshalb die vom Angeklagten zur Erzielung einer fortlaufenden Einnahme beabsichtigten wiederholten Betrügereien als schwer einzustufen wären. Zudem ist von keiner der getäuschten Personen eine Dienstleistung erbracht worden. Unter dem Aspekt allfälliger Nichtigkeit aus Ziffer 3, haben diese Nachlässigkeiten als ungerügt außer Betracht zu bleiben (Paragraph 290, Absatz eins, erster Satz StPO). Anlass für amtswegiges Vorgehen nach Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO besteht insoweit nicht, als den - Feststellungen und Beweiswürdigung vermengenden - Entscheidungsgründen in ihrer Gesamtheit als Gegenstand der Täuschung zu 1., 2. und 4. die Mitgliedschaft zum Souveränen Malteser-Ritter-Orden, zu 3. und 4. aber der Doktorgrad einer Universität in den USA entnommen werden kann vergleiche US 13-19).

Weitere, vom Beschwerdeführer gleichfalls nicht aufgezeigte Mängel des angefochtenen Urteils waren von Amts wegen nach § 290 Abs 1 zweiter Satz StPO aufzugreifen. Weitere, vom Beschwerdeführer gleichfalls nicht aufgezeigte Mängel des angefochtenen Urteils waren von Amts wegen nach Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO aufzugreifen.

Es wurden nämlich keine Feststellungen getroffen, welche die rechtliche Unterstellung der nach § 29 StGB gebildeten Subsumtionseinheit nach § 147 Abs 1 Z 1 (gemeint:) erster oder vierter Fall StGB tragen könnten. Zudem fehlt es an einem für die Annahme gewerbsmäßig schweren Betrugs nach § 148 zweiter Fall StGB erforderlichen Tatsachensubstrat. Es wurden nämlich keine Feststellungen getroffen, welche die rechtliche Unterstellung der nach Paragraph 29, StGB gebildeten Subsumtionseinheit nach Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, (gemeint:) erster oder vierter Fall StGB tragen könnten. Zudem fehlt es an einem für die Annahme gewerbsmäßig schweren Betrugs nach Paragraph 148, zweiter Fall StGB erforderlichen Tatsachensubstrat.

Zwar ist in US 13 die Rede davon, dass der Angeklagte „mit Bildern des richtigen Malteser-Ordens“ warb, Kirchen des Malteser-Ordens fotografierte, „diese mit Texten“ versah, „worin er angibt, diese Kirchen seien seiner Organisation zugehörig“ und „immer wieder Insignien des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens“ verwendete (vgl auch die nahezu wortgleiche Wiederholung unter der Überschrift „Beweiswürdigung“ in US 26); die Zuordnung konkreter Beweismittel eines konkreten Bedeutungsinhalts zu einer der dem Schulterspruch zugrunde liegenden Betrugstaten ist aber nicht erfolgt. Die Dr. K\*\*\*\*\* am 31. August 2003 übermittelte gefälschte Strafregisterauskunft (vgl US 16) war angesichts der Tatzeitpunkte ersichtlich nicht schadenskausal. Hinsichtlich der in US 17 genannten Urkunden fehlt eine Feststellung, dass diese beim Betrug gegenüber Dr. K\*\*\*\*\* benutzt wurden. Auch blieb offen, welche konkrete „Literatur“ der Angeklagte zur Täuschung des Dr. M\*\*\*\*\* eingesetzt hatte (US 18). Weiters wurde keine Feststellung dazu getroffen, welchen Bedeutungsinhalt die in US 14 f beschriebene Broschüre (gemeint offenbar: ON 11) Dr. K\*\*\*\*\* vermitteln sollte. Nur aufgrund dieses Bedeutungsinhalts aber kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Broschüre dazu dienen konnte, Dr. K\*\*\*\*\* von der Wahrheit oder Unwahrheit just dieses Bedeutungsinhalts zu überzeugen (vgl Kirchbacher/Presslauer in WK2 § 147 Rz 31). Schließlich wäre angesichts der über den Zeitpunkt der Vermögensschädigung hinausgehenden Korrespondenz mit diesem Zeugen eindeutig klarzustellen gewesen, ob die Broschüre bei einer vermögensschädigenden Täuschung verwendet wurde. Zwar ist in US 13 die Rede davon, dass der Angeklagte „mit Bildern des richtigen Malteser-Ordens“ warb, Kirchen des Malteser-Ordens fotografierte, „diese mit Texten“ versah, „worin er angibt, diese Kirchen seien seiner Organisation zugehörig“ und „immer wieder Insignien des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens“ verwendete vergleiche auch die nahezu wortgleiche Wiederholung unter der

Überschrift „Beweiswürdigung“ in US 26); die Zuordnung konkreter Beweismittel eines konkreten Bedeutungsinhalts zu einer der dem Schulterspruch zugrunde liegenden Betrugstaten ist aber nicht erfolgt. Die Dr. K\*\*\*\*\* am 31. August 2003 übermittelte gefälschte Strafregisterauskunft vergleiche US 16) war angesichts der Tatzeitpunkte ersichtlich nicht schadenskausal. Hinsichtlich der in US 17 genannten Urkunden fehlt eine Feststellung, dass diese beim Betrug gegenüber Dr. K\*\*\*\*\* benutzt wurden. Auch blieb offen, welche konkrete „Literatur“ der Angeklagte zur Täuschung des Dr. M\*\*\*\*\* eingesetzt hatte (US 18). Weiters wurde keine Feststellung dazu getroffen, welchen Bedeutungsinhalt die in US 14 f beschriebene Broschüre (gemeint offenbar: ON 11) Dr. K\*\*\*\*\* vermitteln sollte. Nur aufgrund dieses Bedeutungsinhalts aber kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Broschüre dazu dienen konnte, Dr. K\*\*\*\*\* von der Wahrheit oder Unwahrheit just dieses Bedeutungsinhalts zu überzeugen vergleiche Kirchbacher/Presslauer in WK2 Paragraph 147, Rz 31). Schließlich wäre angesichts der über den Zeitpunkt der Vermögensschädigung hinausgehenden Korrespondenz mit diesem Zeugen eindeutig klarzustellen gewesen, ob die Broschüre bei einer vermögensschädigenden Täuschung verwendet wurde.

Zu allem hin lassen die Entscheidungsgründe offen, auf welche als schwer zu beurteilenden wiederholten Betrugstaten sich die Absicht des Angeklagten zur Erzielung einer fortlaufenden Einnahme erstreckte, sodass sich nun schon zum zweiten Mal bereits bei der nichtöffentlichen Beratung das Erfordernis einer neuen Hauptverhandlung zeigt (Z 10; §§ 285e erster Satz, 288 Abs 2 Z 3 zweiter Satz StPO). Zu allem hin lassen die Entscheidungsgründe offen, auf welche als schwer zu beurteilenden wiederholten Betrugstaten sich die Absicht des Angeklagten zur Erzielung einer fortlaufenden Einnahme erstreckte, sodass sich nun schon zum zweiten Mal bereits bei der nichtöffentlichen Beratung das Erfordernis einer neuen Hauptverhandlung zeigt (Ziffer 10 ;, Paragraphen 285 e, erster Satz, 288 Absatz 2, Ziffer 3, zweiter Satz StPO).

Im Fall der Annahme von nach § 147 Abs 1 Z 1 vierter Fall StGB qualifiziertem Betrug wird unbedingt exakt klarzustellen sein, welches konkret (im Fall der Aktenkundigkeit vorzugsweise auch mit Seitenzahl oder Beilagennummer) zu benennende Beweismittel dieser rechtlichen Annahme zugrunde liegt, welchen Bedeutungsinhalt es dem jeweiligen Tatopfer nach dem Plan des Angeklagten konkret vermitteln sollte und weshalb es in Relation zu diesem Bedeutungsinhalt als falsch anzusehen, also geeignet war, die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen des jeweiligen Tatopfers in eine von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende Richtung zu lenken (vgl Kirchbacher/Presslauer in WK2 § 147 Rz 38). Diese Tatumstände werden - bei sonstiger Nichtigkeit aus Z 3 - gegebenenfalls auch im Spruch der Entscheidung ausdrücklich klarzustellen sein (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO). Im Fall der Annahme von nach Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, vierter Fall StGB qualifiziertem Betrug wird unbedingt exakt klarzustellen sein, welches konkret (im Fall der Aktenkundigkeit vorzugsweise auch mit Seitenzahl oder Beilagennummer) zu benennende Beweismittel dieser rechtlichen Annahme zugrunde liegt, welchen Bedeutungsinhalt es dem jeweiligen Tatopfer nach dem Plan des Angeklagten konkret vermitteln sollte und weshalb es in Relation zu diesem Bedeutungsinhalt als falsch anzusehen, also geeignet war, die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen des jeweiligen Tatopfers in eine von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende Richtung zu lenken vergleiche Kirchbacher/Presslauer in WK2 Paragraph 147, Rz 38). Diese Tatumstände werden - bei sonstiger Nichtigkeit aus Ziffer 3, - gegebenenfalls auch im Spruch der Entscheidung ausdrücklich klarzustellen sein (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO).

Die Berufung des Angeklagten ist angesichts der damit erforderlich gewordenen Aufhebung des Strafausspruchs gegenstandslos. Dessen - auf die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde beschränkte (Lendl, WK-StPO § 390a Rz 12) - Kostenersatzpflicht gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Berufung des Angeklagten ist angesichts der damit erforderlich gewordenen Aufhebung des Strafausspruchs gegenstandslos. Dessen - auf die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde beschränkte (Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a, Rz 12) - Kostenersatzpflicht gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

### **Anmerkung**

E82083 13Os59.06k

### **Schlagworte**

Kennung XPUBL Diese Entscheidung wurde veröffentlicht in Jus-Extra OGH-St 3967 = RZ 2007,99 EÜ127 - RZ 2007  
EÜ127 = SSt 2006/62 XPUBL

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:0130OS00059.06K.0913.000

**Dokumentnummer**

JJT\_20060913\_OGH0002\_0130OS00059\_06K0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)